

III-665 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

8.4.1965

239/A.B.

zu 243/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r ě v i ć
auf die Anfrage der Abgeordneten Hella H a n z l i k und Genossen,
betreffend Durchführung des Studienbeihilfengesetzes.

-.-.-.-

Die Anfrage Nr. 243/J (II-641 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. Gesetzgebungsperiode) der Abgeordneten Hella Hanzlik, Dr. Stella Klein-Löw und Genossen vom 1.4.1965, betreffend die Handhabung des Studienbeihilfengesetzes, BGBl.Nr. 249/1963, beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

1.) Seit Herbst 1964 wurden fast 10.000 Studienbeihilfenanträge mit einem minimalen Beamtenstab überprüft. An den meisten Hochschulen sind die Arbeiten genau und rasch abgewickelt worden, lediglich am größten Häufungspunkt, der Universität Wien, haben sich organisatorische Schwierigkeiten ergeben. Es kann daher gar keine Rede davon sein, daß das Studienbeihilfengesetz sabotiert wird. Diese Behauptung muß ich als vollkommen irrig bezeichnen.

2.) Wenn mir im Fall einer Intervention der Akt vorgelegt wird, so bedeutet das naturgemäß eine Unterbrechung des Verfahrens und ist mit einer gewissen Verzögerung verbunden. Der Vorwurf, daß die Erledigung des Falles wegen der Intervention absichtlich verzögert wurde, ist also vollkommen unzutreffend.

Anlässlich der parlamentarischen Anfrage vom 3. Februar 1965 wurde mir der Antrag des Medizinstudenten Steven Herzlinger bekannt. Der Vater des Studenten, der zu dessen Unterhalt verpflichtet ist, hatte ein Einkommen von 140.000 S (Einkommensteuerbescheid 1962). Auch nach Berücksichtigung aller Sorgepflichten ist die Einkommensgrenze des Studienbeihilfengesetzes, die 48.000 S im Jahr beträgt, um mehr als 70.000 S überschritten. Von einer sozialen Bedürftigkeit kann in diesem Fall also gar keine Rede sein.

Steven Herzlinger hat im vergangenen Jahr die Beihilfe nur deshalb erlangen können, weil er in seinem Ansuchen den für ihn unterhalts-

